

Allgemeine Vertrags- und Reisebedingungen des Fishermen Travel Club GmbH (in der Folge FTC genannt), 8803 Rüslikon.

Vertragsgegenstand

Wir verpflichten uns
- Ihre Reise gemäss den Daten und Beschreibungen in den FTC-Prospekten von Anfang bis Ende zu organisieren.
- Ihnen die vereinbarte Unterkunft zur Verfügung zu stellen und - alle weiteren Leistungen zu erbringen, die wir Ihnen mit dem von Ihnen gewählten Reisearrangement anbieten.

Reiseübers dürfen Sonderwünsche nur entgegennehmen, wenn diese als unverbindlich bezeichnet werden.

Beachten Sie bitte, dass in der Regel unsere Leistungen erst ab Flughäfen in der Schweiz, für Schiffsreisen erst ab dem Einschiffungshafen und für Autoreisen erst ab dem Abfahrtsort gelten. Wir weisen Sie auf die jeweiligen Reiseprogramme. Sie müssen deshalb selber dafür besorgt sein, dass Sie sich zur im Reiseprogramm angegebenen Zeit am Abreisort einfinden.

1. Was diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen regeln

1.1 Diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und Fishermen Travel Club (in der Folge FTC genannt) für von FTC veranstaltete Reisearrangements oder andere von der FTC angebotene Leistungen.

1.2 Auf folgende Reisen und Dienstleistungen finden diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen nicht-Anwendung: Bei allen von FTC vermittelten «Nur Flug Arrangements» (insbesondere z. B. APEX/PEX-Gruppen-Flugscheine) gelten die Allgemeinen Vertrags- und Transportbedingungen der verantwortlichen Fluggesellschaften. Werden Ihnen durch Ihre Buchungsstelle Reisearrangements oder Einzeleinstellungen anderer Reiseveranstalter oder Dienstleistungsunternehmen vermittelt, so gelten deren eigene Vertrags- und Reisebedingungen. In all diesen Fällen ist FTC nicht Vertragspartei, und Sie können sich daher auch nicht auf die vorliegenden Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen berufen.

2. Wie der Vertrag zwischen Ihnen und FTC abgeschlossen wird

2.1 Der Vertrag zwischen Ihnen und FTC kommt mit der vorbehaltlosen Annahme Ihrer schriftlichen, telefonischen oder persönlichen Anmeldung bei Ihrer Buchungsstelle zustande. Von diesem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (mit samt diesen Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen) für Sie und FTC wirksam.

2.2 Sonderwünsche sind nur Vertragsinhalt, wenn sie von Ihrer Buchungsstelle akzeptiert und vorbehaltlos bestätigt worden sind.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Preise
Die Preise für die Reisearrangements versehen Sie aus der Preisliste. Die Preise für Reisearrangements verstehen sich, wenn nichts anderes bei der Ausschreibung in der Preisliste erwähnt ist, pro Person in Schweizer Franken bei Unterkunft im Doppelzimmer. Preisänderungen siehe Ziffer 5.

3.2 Anzahlung
Anlässlich der vorbehaltlosen Annahme Ihrer Buchung durch Ihre Buchungsstelle ist eine Anzahlung zu leisten. Bei Alaska- und Kanada-Reisen mit Landaufenthaltsbuchung werden mind. Fr. 2000.–, max. 50% des Reisepreises fällig. Erhält die Buchungsstelle die Anzahlung nicht fristgerecht, kann FTC die Reiseleistungen verweigern und die Annullationskosten gemäss Ziffer 4.2 f geltend machen.

3.3 Restzahlung:
Die Zahlung für den restlichen Reisepreis hat bis spätestens 46 Tage vor Abreise bei der Buchungsstelle einzutreffen. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, kann FTC die Reiseleistungen verweigern und die Annullationskosten nach Ziffer 4.2 f geltend machen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden Ihnen die Dokumente nach Eingang Ihrer Zahlung für den gesamten Rechnungsbetrag ausgedrückt oder zugestellt.

3.4 Kurzfristige Buchungen:

Buchen Sie Ihre Reise weniger als 21 Tage vor Abreise, ist der gesamte Rechnungsbetrag anlässlich der Buchung zu bezahlen.

3.5 Buchungsgebühren:
Ausgaben bei kurzfristigen Buchungen Falls Sie ein «Nur-Landarrangement» (ohne Hin- und/oder Rücktransport ab Schweiz) buchen möchten, erheben Sie eine Buchungsgebühr von Fr. 100.– pro Auftrag. Buchen Sie Ihre Reise weniger als 21 Tage vor Abreise, können Rückfragen in Hotels usw. notwendig sein; allfällige Telefon-, Telefaxgebühren werden Ihnen in Rechnung gestellt.

3.6 Kostenanteile Ihrer Buchungsstelle für Beratung und Reservation:
Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Ihre Buchungsstelle neben den im Prospekt erwähnten Preisen zusätzliche Kostenanteile für die Beratung und Reservation erheben kann, min. Fr. 60.– pro Auftrag.

4. Sie ändern Ihre Anmeldung, Ihr Reiseprogramm oder können die Reise nicht antreten (Annullierung)

4.1 Allgemeines:
Wenn Sie die Reise absagen (annullieren) oder eine Änderung, Umbuchung der gebuchten Reise wünschen, so müssen Sie dies Ihrer Buchungsstelle persönlich oder durch eingeschriebenen Brief mitteilen. Die bereits erhaltenen Reise dokumentationen sind der Buchungsstelle gleichzeitig zurückzugeben.

4.2 Bearbeitungsgebühr:
Bei einer Annullierung, Änderung oder Umbuchung Ihrer Reise werden pro Person Fr. 65.–, pro Auftrag maximal Fr. 130.–, als Bearbeitungsgebühr erhoben (s. auch Ziffer 4.3). Dazu kommen noch evtl. Telefon-, Telefaxgebühren. Diese Bearbeitungsgebühren werden nicht durch eine allenfalls bestehende Annullationskostenversicherung gedeckt.

4.3 Annullationskosten:
Sagen Sie die Reise weniger als 60 Tage vor Reisebeginn ab, wollen Sie irgendwelche Änderungen oder Umbuchungen vornehmen lassen, so werden zusätzlich zu den Bearbeitungsgebühren (Ziffer 4.2) folgende Annullationskosten in % des Reisepreises erhoben:

-46 Tage vor Reisebeginn: 20%;
45-31 Tage vor Reisebeginn: 60%;
30-00 Tage vor Reisebeginn: 100%; und Nichterscheinen: 100%.
4.4 Ergänzende allgemeine Reise- und Vertragsbedingungen für Alaska-, USA-, Kanada-, Panama-, Russland-, Ägypten-, Argentinien-, Kuba-, Irland-, Island-, Norwegen-, Schweden-, Türkei- und Kenia-Programme. Alle Landesreisenreservationen sind nach erfolgter telefonischer oder schriftlicher Anmeldung nach 24 Stunden 100% kostenpflichtig bei Annullationen oder Umbuchungen. Alle Transatlantik-Charterflüge sind bis 46 Tage vor Abflug für Fr. 600.– pro Person zuzüglich Fr. 65.– Bearbeitungsgebühr umbuchbar. Ab 45 Tagen vor Abflug sind sie zu 100% kostenpflichtig.

Bei Arrangements mit Spezialtarifen auf Linienflügen können andere Annullationsbedingungen bestehen. Für diese Flüge (PEX/APEX, Gruppen- und Spezialtarife) gelten die Annullierungsbedingungen der entsprechenden Fluggesellschaften und Tarifklassen. Massgebend zur Berechnung des Annullations-, Änderungsdatums ist das Eintreffen Ihrer Erklärung bei der Buchungsstelle; bei Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist der nächste Werktag massgebend.
4.5 Annullationskostenversicherung:
Die Annullationskostenversicherung ist Sache der Teilnehmer. Die Leistungen richten sich nach der jeweils geltenden Versicherungspolice. Wenn Sie noch keine Annullationskostenversicherung abgeschlossen haben und eine solche auch nicht in Ihrem Arrangement enthalten ist, raten wir Ihnen, bei Ihrer Buchungsstelle eine Annullationskostenversicherung abzuschliessen.

4.6 Ersatzreisende:
Wenn Sie Ihre Reise absagen müssen, können Sie einen Ersatzreisenden benennen.

Der Ersatzreisende muss bereit sein, unter den bestehenden Bedingungen in den Vertrag einzutreten. Er hat zudem den besonderen Reiseanforderungen (Gesundheit usw.) zu genügen, und es dürfen seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. Bei gewissen Reisen kann aufgrund besonderer Transportbedingungen und dgl. keine Umbuchung oder nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (der von der unterstehenden Frist abweichen kann) vorgenommen werden. Der Eintritt einer Ersatzperson ist in der Regel zulässig:

Bei Reisen in Länder ohne Visumpflicht bis zwei Tage vor Reisebeginn (Tag des Reisebeginns nicht mitgerechnet) Die Bearbeitungsgebühr (Ziffer 4.2) und allfällig entstehende Mehrkosten sind durch Sie und den Ersatzreisenden zu übernehmen. Trifft ein Ersatzreisender in den Vertrag ein, so halten Sie und er solidarisch für die Bezahlung des Reisepreises. FTC orientiert Sie innert angemessener Frist, ob der benannte Ersatzreisende an der Reise teilnehmen kann; eine Prüfung ist unter anderem bei Reisen mit besonderen Reiseanforderungen notwendig (im der Hochsaison kann die Prüfung einige Tage in Anspruch nehmen). Benennen Sie den Ersatzreisenden zu spät oder kann er aufgrund der Reiseanforderungen, behördlicher Anordnungen, gesetzlicher Vorschriften usw. nicht teilnehmen, so gilt Ihre Reiseabsage als Annullierung (Ziffern 4.2 und 4.3).

5. Änderungen der Prospektbeschreibungen, Preisänderungen, Änderungen im Transportbereich

5.1 Änderungen vor Vertragsabschluss
FTC behält sich ausdrücklich das Recht vor, Prospektangaben, Leistungsbeschreibungen, Preise in den Prospekten und auf den Preislisten vor Ihrer Buchung zu ändern. Sollte dies der Fall sein, orientiert Sie Ihre Buchungsstelle vor Vertragsabschluss über diese Änderungen.

5.2 Preisänderungen nach Vertragsabschluss:
In Ausnahmefällen ist es möglich, dass der vereinbarte Preis erhöht werden muss. Preisänderungen können sich aus
a) der nachträglichen Erhöhung der Beförderungskosten (einschliesslich der Treibstoffzuschläge),
b) neu eingeführten oder erhöhten staatlichen Abgaben oder Gebühren (wie zum Beispiel Flughafensteuern, Landegebühren, Ein- und Ausschaffungsgebühren usw.)
c) Wechselkursänderungen oder
d) staatlich verfügbaren Preisänderungen (z.B. Mehrwertsteuer) ergeben.

Erhöhen sich die Kosten dieser Reiseleistungen, so können Sie an Sie weitergegeben werden. Der Reisepreis erhöht sich entsprechend. FTC wird die Preiserhöhung bis spätestens 22 Tage vor Reisebeginn vornehmen. Sofern die Preiserhöhung mehr als 10% beträgt, stehen Ihnen die unter Ziffer 5.4 genannten Rechte zu. 5.3 Programmänderungen, Änderungen im Transportbereich nach Ihrer Buchung und vor Reisebeginn:

FTC behält sich auch in Ihrem Interesse das Recht vor, das Reiseprogramm oder einzelne vereinbarte Leistungen (wie z.B. Unterkunft, Transport, Transportmittel, Fluggesellschaften, Flugzeugart) zu ändern, wenn unworserhebare oder nicht abwendbare Umstände es erfordern. FTC bemüht sich, Ihnen gleichwertige Ersatzleistungen anzubieten. FTC orientiert Sie so rasch als möglich über solche Änderungen und deren Auswirkungen auf den Preis. 5.4 Ihre Rechte, wenn sich nach Vertragsabschluss der Reisepreis erhöht, Programmänderungen oder Änderungen im Transportbereich vorgenommen werden:

Führt die Programmänderung oder die Änderung einzelner vereinbarter Leistungen zu einer erheblichen Änderung eines wesentlichen Vertragspunktes, oder beträgt die Preiserhöhung mehr als 10%, so haben Sie folgende Rechte:
a) Sie können die Vertragsänderung annehmen;
b) Sie können innert 5 Tagen nach Erhalt unserer Mitteilung vom Vertrag schriftlich zurücktreten, und Sie erhalten den bereits bezahlten Reisepreis unverzüglich rückerstattet;
c) oder Sie können uns innert 5 Tagen nach Erhalt unserer Mitteilung schriftlich mitteilen, dass Sie an einer von uns vorgeschlagenen gleichwertigen Ersatzreise teilnehmen wollen. Wir sind bemüht, Ihnen eine solche anzubieten. Ist die Ersatzreise günstiger, wird Ihnen die Preisdifferenz rückerstattet. Sollte die Ersatzreise teurer sein, ist der ursprüngliche vereinbarte Preis zu bezahlen. Lassen Sie uns keine Mitteilung nach Buchstabe b) oder c) zukommen, so stimmen Sie der Preiserhöhung, der Programmänderung oder der Änderung einzelner vereinbarter Leistungen zu (die 5-Tage-Frist ist eingehalten, wenn Sie Ihre Mitteilung am 5. Tag der Post übergeben).

6. Reiseabsage durch FTC

6.1 Absage aus Gründen, die bei Ihnen liegen:
FTC ist berechtigt, die Reise abzusagen, wenn Sie durch Handlungen oder Unterlassungen dazu berechtigten Anlass geben. In diesem Fall zahlt FTC Ihnen den bereits bezahlten Reisepreis zurück; weitgehendende Ansprüche sind ausgeschlossen, Vorbehalten bestehende Annullationskosten gemäss 4.2f und weitere Schadenersatzforderungen.

6.2 Mindestteilnehmerzahl:
Alle von uns angebotenen Reisen basieren auf einer Mindestteilnehmerzahl, die unterschiedlich sein kann. Beteiligen sich an einer Reise weniger als die vorgesehene Mindestteilnehmerzahl, so kann FTC die Reise bis spätestens 22 Tage vor dem festgelegten Reisebeginn absagen. Ihre Rechte richten sich nach Ziffer 5.4; weitergehendende Forderungen sind ausgeschlossen.

6.3 Höhere Gewalt, Streiks:
Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, Unruhen), schriftliche Massnahmen oder Streiks können FTC veranlassen, die Reise abzusagen. In einem solchen Fall orientiert Sie FTC so rasch als möglich.

Wird die Reise abgesagt, ist FTC bemüht, Ihnen eine gleichwertige Ersatzreise anzubieten. Nehmen Sie an dieser Ersatzreise teil, wird

der bereits bezahlte Reisepreis an die Ersatzreise angerechnet, eine allfällige Preisdifferenz wird Ihnen rückerstattet. Nehmen Sie an der Ersatzreise nicht teil, wird Ihnen der bezahlte Reisepreis unverzüglich rückerstattet. Weitergehende Forderungen sind ausgeschlossen. (Zum formalen Vorgehen siehe Ziffer 5.4).

6.4 Reiseabsage aus anderen Gründen durch FTC:
FTC ist berechtigt, die Reise aus anderen Gründen abzusagen. Sollte dieser Fall eintreten, werden Sie so rasch als möglich informiert. Ihre Rechte richten sich nach Ziffer 5.4.

6.5 Umtriebsentschädigung:

Wenn die Reise infolge Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl (Ziffer 6.2) oder aus anderen Gründen (Ziffer 6.4) abgesagt werden muss, und Sie an keiner Ersatzreise teilnehmen, zahlen wir Ihnen eine Umtriebsentschädigung von Fr. 65.– pro Person, maximal Fr. 130.– pro Auftrag. Bei gewissen Spezialprogrammen wie Theater- und Konzertreisen, Sportreisen, Vereins- und Verbandsreisen, in Ihrem Auftrag ab hoch zusammengestellten Gruppenreisen und Messerisen kann keine Umtriebsentschädigung bezahlt werden. Theater- und Konzertreisen, Sportreisen, Vereins- und Verbandsreisen, in Ihrem Auftrag ab hoch zusammengestellten Gruppenreisen und Messerisen kann keine Umtriebsentschädigung bezahlt werden.

7. Programmänderungen, Leistungsausfälle während der Reise

7.1 Sollte während der Reise eine Programmänderung vorgenommen werden, die einen erheblichen Teil der vereinbarten Reise betrifft, vergütet Ihnen FTC eine allfällige Differenz zwischen dem vereinbarten Reisepreis und jenem der erbrachten Dienstleistungen.

7.2 Wird ein erheblicher Teil der vereinbarten Reise nicht erbracht, oder lehnen Sie aus wichtigen Gründen Programmänderungen, welche zur Vermeidung des Ausfalls von erheblichen Reiseleistungen vorgesehen sind, ab, wird Ihnen die FTC-Reiseleitung, die örtliche FTC-Vertretung oder der Leistungsträger bei der Organisation der Rückreise behilflich sein. FTC vergütet Ihnen den Unterschied zwischen dem bezahlten Reisepreis und jenem der bereits erbrachten Dienstleistungen. Weitergehende Schadenersatzforderungen richten sich nach Ziffer 10.

8. Sie treten die Reise an, können sie aber nicht beenden

Sollten Sie aus irgendeinem Grund die Reise vorzeitig abbrechen, so kann Ihnen der Preis für das Reisearrangement nicht rückerstattet werden. Allfällig nicht bezogene Leistungen werden Ihnen zurückbezahlt, sofern sie FTC nicht belastet werden. In dringenden Fällen (z.B. eigene Erkrankung oder Unfall, schwere Erkrankung oder Tod einer nahestehenden Person) wird Ihnen die FTC-Reiseleitung, die örtliche FTC-Vertretung oder der Leistungsträger soweit als möglich bei der Organisation der vorzeitigen Rückreise behilflich sein.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit zum Abschluss einer sogenannten Rückreisekosten-Versicherung welche im Reisepreis nicht inbegriffen ist. Näheres erfahren Sie auf Anfrage bei Ihrer Buchungsstelle.

9. Wenn Sie etwas zu beanstanden haben

9.1 Beanstandung und Abhilfeverlangen
Entspricht die Reise nicht der vertraglichen Vereinbarung, oder erleiden Sie einen Schaden, so sind Sie berechtigt und verpflichtet, bei der FTC-Reiseleitung, der örtlichen FTC-Vertretung oder dem Leistungsträger unverzüglich diesen Mangel oder Schaden zu beanstanden und unergetliche Abhilfe zu verlangen.

9.2 Die Reiseleitung, die örtliche FTC-Vertretung oder der Leistungsträger wird bemüht sein, innert der der Reise angemessenen Frist Abhilfe zu leisten. Wird innert der der Reise angemessenen Frist keine Abhilfe geleistet, ist Abhilfe nicht möglich, oder ist sie nicht genügend, so lassen Sie sich die gerügten Mängel oder den Schaden und die nicht erfolgte Abhilfe von der Reiseleitung, der örtlichen FTC-Vertretung oder dem Leistungsträger schriftlich bestätigen. Die Reiseleitung, der örtliche FTC-Vertreter oder der Leistungsträger ist verpflichtet, den Sachverhalt und Ihre Beanstandung schriftlich festzuhalten. – Sie sind jedoch nicht berechtigt, irgendwelche Schadenersatzforderungen und dgl. anzuerkennen. Dies ist eine notwendige Voraussetzung für die spätere Geltendmachung Ihrer Ersatzansprüche und ermöglicht ausserdem in den meisten Fällen für Abhilfe zu sorgen.

Sofern innert der der Reise angemessenen Frist keine Abhilfe geleistet wird und es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, sind Sie berechtigt, selbst für Abhilfe zu sorgen. Die Ihnen entstehenden Kosten werden Ihnen im Rahmen der ursprünglich vereinbarten Reise (Hoteltkategorie, Transportmittel usw.) und gegen Belege ersetzt, vorausgesetzt, Sie haben den Mangel beanstandet und eine schriftliche Bestätigung (Ziffern 9.1 und 9.2) verlangt (zur Höhe dieses Schadenersatzes siehe Ziffer 10).

9.4 Wie Sie Ihre Forderung gegenüber FTC geltend machen:
Sofern Sie Mangel, Rückverlangen oder Schadenersatzforderungen gegenüber FTC geltend machen wollen, müssen Sie Ihre Beanstandung innert 30 Tagen nach der Rückkehr schriftlich FTC unterbreiten. Ihre Beanstandung sind die Bestätigung der Reiseleitung, der örtlichen FTC-Vertretung oder des Leistungsträgers und allfällige Beweismittel beizulegen.

10. Haftung von FTC

10.1 Allgemeines
FTC vergütet Ihnen den Wert vereinbarter, aber nicht erbrachter oder schlecht erbrachter Leistungen oder Ihres Mehraufwandes, soweit es der FTC-Reiseleitung, der örtlichen FTC-Vertretung oder dem Leistungsträger nicht möglich war, an Ort und Stelle eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen (zur Höhe der Forderung sehen Sie Ziffer 10.2.4).

10.2 Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüsse
10.2.1 Internationale Abkommen:
Enthalten internationale Abkommen Beschränkungen der Entschädigung bei Schäden aus Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung, so kann sich FTC auf diese berufen und haftet insoweit nur im Rahmen eben dieser Abkommen.

Internationale Abkommen mit Haftungsbeschränkungen bestehen insbesondere in Sportsparten (wie im Luftverkehr, in der Schifffahrt auf Hoher See und im Eisenbahnverkehr).

10.2.2 Haftungsausschlüsse:
FTC haftet nicht, wenn die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages auf folgende Ursachen zurückzuführen ist: a) auf Verschämisse Ihres selbst vor oder während der Reise; b) auf unworserhebare oder nicht abwendbare Verschämisse eines Dritten, der an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nicht beteiligt ist; c) auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches FTC, der Vermittler oder der Dienstleistungsträger trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte.

In diesen Fällen ist jegliche Schadenersatzpflicht von FTC ausgeschlossen.

10.2.3 Personenschäden, Unfälle und Erkrankungen:
Für Personenschäden, Tod, Körperverletzungen und Erkrankung die Folge der Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung des Vertrages sind, haftet FTC, sofern die Schäden durch FTC oder seine Dienstleistungsträger verschuldet sind. Vorbehalten bleiben internationale Abkommen (Ziffer 10.2.1).

10.2.4 Sach- und Vermögensschäden:

Bei Sach- und Vermögensschäden, die aus der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages entstehen, ist die Haftung von FTC auf maximal den zweifachen Reisepreis beschränkt, ausser der Schaden sei absichtlich oder grob-fahrlässig verursacht worden; vorbehalten bleiben tiefere Haftungslimits in internationalen Abkommen.

10.3 Veranstaltungen während der Reise
Ausserhalb des vereinbarten Reiseprogramms können u. U. während der Reise örtliche Veranstaltungen oder Ausflüge gebucht werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass solche Veranstaltungen und Ausflüge mit Risiken verbunden sind (z.B. Wanderungen in grossen Höhen, besondere Hitze, geforderte körperliche Konstitution). Es liegt in Ihrer eigenen Verantwortung, ob Sie an solchen Veranstaltungen und Ausflügen teilnehmen. Für von FTC veranstaltete Veranstaltungen oder Ausflüge gelten die vorliegenden Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen. FTC ist aber nicht Ihr Vertragspartner, und Sie können sich nicht auf diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen berufen, wenn diese Veranstaltungen und Ausflüge von Drittmitteln veranstaltet werden und die Reiseleitung oder die örtliche FTC-Vertretung diese lediglich vermittelt hat.

11. Versicherungen

11.1 Annullationskostenversicherung:
Die Versicherung ist für alle Reiseteilnehmer obligatorisch und Jede, Jachder Reiseteilnehmer ist dafür selbst verantwortlich. Sie deckt den rechtmässigen Inhaber des Versicherungsausweises in der Zeit zwischen dem Tag der Buchung und dem Reiseantritt für die vertraglich geschuldeten Annullationskosten bei folgenden Ereignissen:

Bei plötzlich eintretender schwerer Krankheit, schwerem Unfall oder Tod des Teilnehmers oder dessen Kind, Ehegatten, Geschwister, Eltern, Schwiegereltern oder eines gemeinsam buchenden Reisepartners. (Nachweis wie detaillierterer Arztzeugnis, Bescheinigung des Todesfalles und andere offizielle Atteste unerlässlich. Ausserdem bei bedeutenden Sachschäden infolge Feuersbrunst oder Elementarereignissen, die das Eigentum des Teilnehmers betreffen und seine Anwesenheit zu Hause erforderlich machen.

Ausdrücklich ausgeschlossen sind Krankheiten oder Unfälle, die bei der Reiseanmeldung bereits bestanden haben.

11.2 Die Haftung der Reise- und Transportunternehmer ist beschränkt, diejenige der Fluggesellschaften gestützt auf die bestehenden internationalen Abkommen.

FTC empfiehlt Ihnen deshalb, für einen ergänzenden Versicherungsschutz zu sorgen. Entsprechende Vorschläge für Flug- und Reiseunfall-, Reisekranken-, Gepäck- sowie Extra-Rückreisekosten-Versicherung erhalten Sie in Ihrem Reisebüro.

12. Einreise-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

12.1 Mit der Bestätigung erhalten Sie die Angaben zu den Pass- und Visavorschriften sowie zu den gesundheitspolizeilichen Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt zu beachten sind, und zwar auf dem Stand im Zeitpunkt der Drucklegung der Reisekataloge. Allfällige danach bekanntgewordene Änderungen wird Ihnen FTC resp. Ihre Buchungsstelle bei Vertragsabschluss mitteilen und Ihnen die Fristen zur Erlangung der erforderlichen Dokumente nennen. Über die geltenden Einreisbestimmungen für Bürger von Staaten, die nicht in unseren Informationen erwähnt sind, informiert Sie Ihre Buchungsstelle auf Ihre Bitte hin.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Buchungsstellen selbstverständlich zur Verfügung. Auf Wunsch besorgt Ihnen Ihr Reisebüro gerne die Einholung allfälliger erforderlicher Visa. Die Einholungskosten werden Ihnen in Rechnung gestellt.

12.2 FTC kann keine Haftung übernehmen für eine Einreiseverweigerung aufgrund nicht eingeholt oder nicht erhaltener Visa. Für die Einhaltung der vorgeschriebenen Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen sind Sie allein verantwortlich.

13. Rückbestätigung von Flugscheinen

Bei nicht begleiteten Reisen sind Sie für die allfällige Rückbestätigung des Rückfluges verantwortlich. Die notwendigen Angaben entnehmen Sie bitte den Reiseunterlagen.

-Versäumte Rückbestätigungen können zum Verlust des Transportanspruches führen, allfällige Mehrkosten gehen zu Ihren Lasten.

14. Ombudsmann

14.1 Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung sollten Sie an den unabhängigen Ombudsmann für das Reisegewerbe gelangen. Der Ombudsmann ist bestrebt, bei jeder Art von Problemen zwischen Ihnen und FTC oder dem Reisebüro, bei dem Sie die Reise gebucht haben, eine faire und ausgewogene Einigung zu erzielen.

14.2 Die Adresse des Ombudsmann lautet:
Ombudsmann der Schweizer Reisebranche, Postfach, 4601 Olten

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1 Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und FTC in der Schweizerrisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Horgen (ZH). 15.2 Klagen gegen FTC können nur am Sitz in Rüslikon (ZH) angebracht werden.

16. Sicherstellung

FTC ist Teilnehmer bei Swiss Travel Security und garantiert Ihnen die Sicherstellung Ihrer im Zusammenhang mit Ihrer Pauschalreisebuchung einbezahlten Beträge.

Kalkulationsbasis November 2014

